

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1929)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, 26. Dez.

Schweizerische

N^o 52 1929

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70.
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Jahresrückschau des Heiligen Vaters. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Zu den Kulturkampfeignissen im Tessin. — Das bundesgerichtliche Urteil der Solothurner St. Ursenkirchenfrage. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Erholungsgelegenheit für Geistliche im Winter — Rezensionen.

Die Jahresrückschau des Heiligen Vaters.

Ansprache des Papstes an die Kardinäle im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember.

„Ehrwürdige Brüder! Wir haben Euer Heiliges Kollegium heute Morgen nach einer alten Gewohnheit Unserer Vorgänger besammelt, um Euch an Stelle der betrauten Kardinäle, die in letzter Zeit diese Zeitlichkeit mit der himmlischen Heimat vertauscht haben, neue Kollegen zu geben und sodann, um in Ausübung Unseres höchsten Hirtenamtes einige verwaiste Diözesen neu zu besetzen. Es ist das der Hauptgrund Eurer Besammlung. Wir wollen aber die günstige Gelegenheit, da Unser fünfzigstes Priesterjahr sich seinem Ende zuneigt, nicht unbenutzt lassen. Nicht, um Euch von den traurigen Ereignissen zu sprechen, an denen es auch im verflossenen Jahr nicht gefehlt hat; Wir laden Euch, ehrwürdige Brüder, vielmehr ein, mit Uns den gütigen Heiland, unsern Herrn Jesus Christus, dessen Stellvertreter Wir hier auf Erden sind, zu loben und ihm zu danken für die grossen Wohltaten, die er Uns und der Gesamtkirche erwiesen hat. Alles, was Uns zur Ehre und Freude gereicht und der katholischen Sache nützt, muss ja auch Euch als Unsere nächsten Mitarbeiter mit Genugtuung erfüllen.

Die Lösung der römischen Frage.

Vor allem sind die Verträge zu nennen, die Wir mit dem italienischen Königreich geschlossen haben. Durch einen dieser Verträge wurde endlich der Zwist beigelegt, der infolge der Verletzung der Rechte des Hl. Stuhles und durch den Raub des vom Papste legitim besessenen Kirchenstaates noch immer bestand. Und mit dem andern Verträge wurden die gegenseitigen Beziehungen so geordnet, das Uns die Regierung der Kirche erleichtert wurde. Nachdem so die weltliche Souveränität des Papstes öffentlich anerkannt und Unsere und Eure Würde gewahrt war, haben Wir Uns im Uebrigen, wie Euch bekannt, ausserordentlich entgegenkommend gezeigt. Dieses Entgegenkommen wird nach Unse-

rem Dafürhalten in der Zukunft nicht zum Schaden der Seelen sich auswirken. Wir vertrauen dafür vor allem auf die Fürbitte der Unbefleckten Gottesmutter von Lourdes und auf die Liebe des göttlichen Herzens; an ihren Festen geschah die Unterzeichnung und dann die Ratifikation der Verträge. Wir vertrauen aber auch nicht wenig auf den Gerechtigkeitssinn und die Religiosität Unseres geliebten italienischen Volkes. Ein weiterer Grund zu guter Hoffnung bilden die freundschaftlichen Beziehungen, welche das italienische Herrscherpaar und die Prinzen des Königshauses durch ihren liebenswürdigen Besuch mit dem Hl. Stuhl wieder öffentlich aufgenommen haben.

Andere Konkordate.

Es folgten bald darauf die Konventionen, die Wir mit Gottes Hilfe mit Portugal, mit Rumänien und Preussen zu glücklichem Abschluss bringen konnten. In diesen Geschäften bewandert und als Unsere Mitarbeiter könnt Ihr selbst, ehrwürdige Brüder, am besten den Nutzen ermassen, der aus diesen Verträgen für die Kirche, wie für die betreffenden Staaten erfließen kann.

Zentenarien.

Durch ganz besonders gnädiges Walten der göttlichen Vorsehung, geschahen während dieses gesegneten Jahres noch einige Ereignisse, die Uns grossen Trost brachten, indem sie offensichtlich die Frömmigkeit und den Eifer der Gläubigen mehrten. Wir meinen die 14. Jahrhundertfeier der Erzabtei Montecassino. Die Söhne des hl. Benedikt haben alles aufgeboten, um dieses Zentennar würdig und zum Nutzen der Seelen zu begehen. An der Feier nahm auch Unser Legat teil. Zu erwähnen ist desgleichen die Feier des fünfhundertsten Jahrestages, da die heilige Jeanne d'Arc an der Spitze ihres Heeres siegreich in Orleans einzog. Auch zu diesem Anlass sandten Wir Unsern Legaten „a latere“, der, gleichfalls Euerm Hl. Kollegium entnommen, durch seinen Vorsitz und seine Gegenwart den Glanz dieses ergreifenden Festes erhöhte. Der Erwähnung wert ist ferner die Elfjahrhundertfeier des Tages, da St. Ansgar in Schweden landete. Die Verdienste und die Arbeit dieses unermüdlichen Apostels wurden von ganz Skandinavien gefeiert. Mit gutem Beispiel gingen zwei Mitglieder Eures Hl. Kollegiums auch bei dieser Feier voran und ebenso zahlreich anwesende Bischöfe und Aebte, und erhebend war die Frömmigkeit der

grossen Menge von Gläubigen, die aus Dänemark, Norwegen, Finnland und Deutschland in Stockholm und auf der Insel zusammenkamen, wo der Heilige seine Evangelisationsarbeit begann, um mit den Einheimischen mitzufeiern. In diesem Jahre wurde auch das Zentenar der religiösen Emanzipation der Katholiken Englands, Schottlands und Irlands und die Jahrtausendfeier des Martyriums des hl. Wenzeslaus, des böhmischen Martyrers, begangen. Diese Feste wurden mit grossem Glanz umgeben. Selbst die Akatholiken und auch die Staatsbehörden nahmen teil. Und es war nicht mehr als recht und billig. Handelte es sich doch einerseits um ein Recht von grösster Bedeutung, anderseits um die Ehrung eines um seine Nation hochverdienten Helden.

Die Feier des Papstjubiläums.

Um Uns anderen Ereignissen zuzuwenden: Wir erwähnen den Wetteifer mit dem die Katholiken der ganzen Welt die Gnade des vollkommenen Ablasses, den Wir im Januar ausschrieben, zu gewinnen suchten, um so den Nachlass all ihrer Sündenstrafen zu erlangen. Es waren ihrer nicht wenige, die sich nicht damit begnügten, den Jubelablass in ihrer Heimat zu gewinnen, sondern nach dem Beispiel ihrer Regierungen liessen sie Uns ihre persönlichen Glückwünsche zu Unserem Priesterjubiläum zukommen, ein schönes Zeugnis ihrer Frömmigkeit. Es kam aber auch eine unzählbare Schar von Pilgern aus allen Diözesen Italiens und anderer Nationen, selbst von jenseits des Ozeans, in der Regel unter Leitung ihrer Bischöfe, in die ewige Stadt, um ihre Seelen an den Gräbern der Apostel zu heiligen und sich mit Uns zu freuen, den Hl. Vater zu sehen und sein Wort zu hören. Nicht wenige von diesen Pilgern wurden auch angezogen durch die Seligsprechungen. Von ihnen wollen Wir besonders die des sel. Giovanni Bosco hervorheben, der sich mitsamt seiner grossen Kongregation die reichsten Verdienste um die Erziehung der christlichen Jugend erworben hat. Wir werden ausführlicher von diesen und anderen trostreichen Dingen, die Uns das verflossene Jahr gebracht hat, in den Enzykliken reden, die Wir nächstens an alle Bischöfe und Gläubigen des Erdkreises richten werden.“ V. v. E.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 14 vom 4. November

enthält neben Verwaltungsakten bez. der Missionen, Gratulationsbriefe des Papstes, Delegationen zu schon abgehaltenen Kongressen etc., besonders eine 10 Seiten der Acta umfassende Instruktion der Sakramentenkongregation, über die Konsekration, die Aufbewahrung und Spendung der heil. Eucharistie. Man warte die bischöflichen Verordnungen ab.

Nr. 15 vom 2. Dezember 1929.

In dieser Nummer der Acta sind besonders zahlreiche, die Missionen betreffende Dekrete publiziert, sodann u. a. ein umfassender Brief des Papstes an den Erzbischof von Toledo über die katholische Aktion, in dem Pius XI. seine bekannten Richtlinien

für das Laienapostolat entwickelt, ferner die in der Kirchenzeitung schon mitgeteilte Indizierung des Buches „Politik aus dem Glauben“ von Ernst Michel, und ein Dekret über die Organisation des melchitischen Seminars in Jerusalem.

(Das letzte Heft des Jahrganges 1929 der Acta Ap. Sedis ist noch nicht erschienen). V. v. E.

Zu den Kulturkampfeignissen im Tessin.*

Brief des Bischofs an den Tessiner Staatsrat.

Lugano, 16. Sept. 1920.

Löblicher Staatsrat, Bellinzona.

In der bevorstehenden Sitzung des Grossen Rates soll, Pressemeldungen zufolge, das Projekt eines Notariatsgesetzes zur Besprechung kommen, welches die Abschaffung der Worte: „Im Namen des Herrn“ vorsieht, die nach Artikel 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1841 den öffentlichen Urkunden voranstehen sollen.

Diese christlichen Eingangsworte, welche auch am Anfange der Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft stehen, wurden uns von den Vorfahren überliefert und befinden sich in vollkommener Uebereinstimmung mit den feierlichsten Verträgen, die unser Vaterland und unsere Freiheiten geweiht. Und das mit Recht. Die öffentlichen Urkunden widerspiegeln die wichtigsten menschlichen Handlungen, sie setzen einen grossen Teil der Gesetze ins Leben um, sie festigen den wandelbaren Willen des Einzelnen und garantieren so die zahllosen Beziehungen von Rechten und Pflichten der Personen untereinander und zwar jederzeit und allerorts und bei jeder Form der bürgerlichen und politischen Verfassung. Der Name des Herrgotts, an den die Menschheit zu aller Zeit und in allen Landen geglaubt hat und glaubt, mahnt mehr als jeder andere zu Treue, Wahrheit und Gerechtigkeit, er steht da als Anerkennung eines höchsten Wesens, das alle Dinge und alle menschliche Tätigkeit beherrscht, das der Urgrund alles Guten auch mitten in den vielfachen Meinungsverschiedenheiten menschlichen Geistes ist.

Gewiss, der Name des Herrn steht in den öffentlichen Beurkundungen nicht zum Zeichen der Billigung ihres Inhaltes, der immer ein bloss menschliches Werk und darum wie jedes andere menschliche Ding Irrtümern und Missbräuchen unterworfen ist. Das ist aber kein Grund, sie des Namens des Herrn zu berauben, denn trotz Irrtum und Missbrauch bleibt der freie Wille eine erhabene Fähigkeit, die der Schöpfer der Menschennatur verliehen hat. Uebrigens, wenn der Missbrauch in den öffentlichen Urkunden ein bloss materieller wäre, erfolgt bei redlichem Willen, sei es durch Unwissenheit oder Unachtsamkeit oder durch angetanen Zwang, so würde dem der Name des Herrn nicht widerstreiten. Wenn jedoch der Missbrauch mit schlechtem Gewissen und Willen geschähe, so würde auch der Name der Republik ebenso wenig Ehre gewinnen in Verbindung mit der Lüge oder der Ungerechtigkeit.

Das alles will besagen, dass die Abschaffung der traditionellen Formel am Anfange der öffentlichen

* In der Kirchenchronik der Nrn. 49 und 50 haben wir bereits über diese Ereignisse berichtet. Sie werden wohl noch Wellen schlagen. Wir publizieren deshalb die zwei bezüglichen, ergreifenden bischöflichen Erlasse. Wir folgen dabei im allgemeinen der trefflichen Uebersetzung im „Vaterland“. Der italienische Originaltext der Dokumente wurde im Luganeser „Giornale del Popolo“ vom 8. Dezember publiziert. D. Red.

Urkunden in der Tat ein ungerechtfertigter und positiver Akt der Beleidigung Gottes wäre und dadurch in schwerer Weise den religiösen Frieden in einem Lande stören würde, das noch mit ganzem Herzen der Religion und dem Evangelium Christi anhängt.

Ich gebe dem löbl. Staatsrat zu bedenken, welches Unglück es wäre, wenn dem Land ein derartiger religiöser Kampf nicht erspart würde, umso mehr er in verwerflichem und schreiendem Gegensatz stände zu den kürzlichen denkwürdigen Tagen eidgenössischer und tessinischer Eintracht anlässlich des Eidgen. Schützenfestes.

Ich vertraue darauf, dass der löbl. Staatsrat seine guten Dienste einsetzen und dass es ihm gelingen werde, die Vertreter des Volkes im Grossen Rate zu bereden, dem Volke einen vom Zaun gerissenen Religionsstreit zu ersparen.

Es ist kein fremder Bischof, der das schreibt.

Es ist ein Bischof, der das Bewusstsein hat, sein Land, den Tessin, zu lieben und davon öffentliche Beweise abgelegt zu haben, und er schreibt an die bürgerliche Regierung seines Landes im Namen des katholischen Volkes und seiner christlichen Traditionen, um der Religion, des Friedens und der Ehre der Heimat willen.

Und damit glaube ich, eine Pflicht meines Amtes und meiner Liebe zum Land der Väter erfüllt zu haben.

Mit grösster Hochachtung etc.

Aurelius, Bischof.

(Auf dieses Schreiben erhielt der Bischof keine offizielle Antwort.)

Hirtenbrief des Bischofs.

Geliebte Bistumsangehörige!

Die Mehrheit des Grossen Rates unseres Kantons hat die Unterdrückung des Namen Gottes am Anfang der notariellen Urkunden beschlossen. Die Unterdrückung hat ihren Grund im Willen, — und er ist auch offen proklamiert worden — den Kanton Tessin zu einem Laienstaat zu machen, also zu einem Staat, der Gott ignoriert.

Dieser Beschluss ist ein Raub an einem Jahrhunderte alten Rechte des katholischen Volkes. Er ist eine Beleidigung der Majestät Gottes, des höchsten Ordners der Gesellschaft. Er ist der unheilvolle Anfang der Ausschliessung Gottes aus dem Leben des Landes, dessen Geschieke doch immer von der göttlichen Vorsehung abhängen. Er ist die Verleugnung der ganzen Tradition unserer Väter, indem jeder Schritt unserer Geschichte mit dem Namen Gottes besiegelt worden. Er ist gleichzeitig eine sehr schwere Fehlerziehung des Volkes; dem Volke die Furcht Gottes nehmen, heisst unter seinen Füßen das Fundament der Ordnung und Sicherheit untergraben.

Vieles wurde gesprochen und geschrieben, um darzutun, dass der unglückliche Beschluss der Unterdrückung des Namen Gottes nicht die Absicht in sich schliesse, dem Herrn und dem christlichen Gefühl des Volkes eine Unbill zuzufügen, aber die Tatsachen sind beredter als alle Rhetorik und es bleibt die bittere Beleidigung des erhabensten Namen des Herrn in ihrer ganzen Härte bestehen.

Ich konnte daher die Betrübnis meines Herzens nicht in mich verschliessen; jeden Schlag, den man dem Erbe der Väter versetzt, empfinde ich im eigenen Herzen als eine Wunde, schmerzlicher als der Tod.

Und mit mir leidet der Klerus und leidet das katholische Volk der Diözese, die in ihrem Gottesglauben, dem Heiligsten und Liebsten, gekränkt worden sind.

Um sofort dem heiligen Namen Gottes eine feierliche Sühne zu leisten, verordne ich, dass am Nachmittag

des nächsten Sonntags, dem Feste der Unbefleckten Empfängnis, in allen Kirchen der Diözese das Allerheiligste ausgesetzt werde: nach der gesungenen Vesper ist der Rosenkranz zu beten und der eucharistische Segen zu erteilen.

Geliebte Diözesanen, betet für unser geliebtes Land, dass Gott mit ihm Erbarmen habe ungeachtet der Grösse unserer Sünden! Betet für die Bekehrung und Rettung so vieler unserer unglücklichen Brüder, denen das hl. Licht unseres Glaubens erloschen. —

Und wachet über das religiöse Los unseres Landes. Bittere Tage stehen uns bevor und mehr noch denen, die nach uns kommen, wenn die Religion, der höchste Segen eines Volkes, schwinden würde.

Keine Verantwortuug käme für alle und für jeden von euch jener gleich, wenn ihr gleichgültig den Angriffen zusehen würdet, die darauf zielen, mit schweren und rücksichtslosen Schlägen die Schutzwehr des Glaubens, das Erbgut unserer Toten, den Schatz unserer Familien, die Rettung unseres Volkes zu zerstören.

Der allmächtige und barmherzige Gott schütze unsern Tessin!

Lugano, 2. Dezember 1929.

Aurelius, Bischof,
Apost. Administrator des Tessin.

Das bundesgerichtliche Urteil in der Solothurner St. Ursenkirchenfrage. *)

Freitag den 20. Dezember hat das Bundesgericht einen Streitfall entschieden, der schon seit dem Jahre 1916 zwischen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirchgemeinde Solothurn hängig war.

Der Anfang des Streitfalles geht auf die Zeit zurück, da die Einwohnergemeinde Solothurn mit Vertrag vom 30. August 1916 auf ihren Eigentumsanspruch auf die St. Ursenkirche zu Gunsten der einstigen katholischen Pfarrei endgültig verzichtete. Damals meldete sich auch die christ-katholische Kirchgemeinde mit einem Miteigentums- und Mitbenützungsanspruch. Den letzteren gab sie zwar auf, als sich die römisch-katholische Kirchgemeinde bereit erklärte, die Auslagen für die Renovation der Kirche allein zu bestreiten. Den Miteigentumsanspruch aber hielt sie aufrecht und verlangte für dessen Verzicht von der römisch-katholischen Kirchgemeinde einen Auskauf. Bei grundsätzlicher Ablehnung einer bezüglichen Rechtspflicht offerierte diese zur Zeit der Einigungsverhandlungen zwischen den beiden Kirchgemeinden unter der Bedingung, dass ein Prozess vermieden werden könne, eine freiwillige Abfindungssumme von Fr. 20,000. Damit nicht zufrieden, verlangte die christ-katholische Kirchgemeinde mindestens Fr. 100,000, und weil die römisch-katholische Kirchgemeinde auf diese Forderung nicht eingehen konnte, betraten die Christ-Katholiken den Rechtsweg.

Im Februar 1919 machten die Christ-Katholiken ihre Klage beim Bundesgericht als prorogiertem Gerichtshof geltend. Die römisch-katholische Kirchgemeinde erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden, sofern der ganze Fragenkomplex, insbesondere die dem öffentlichen Rechte angehörigen Fragen, dem genannten Forum zur Entscheidung unterstellt werden. Da jedoch

*) Als „Mitgeteilt“ im „Morgen“ und im „Solothurner Anzeiger“ erschienen.

die Klägerin behauptete, dass es sich nur um eine nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheidende vermögensrechtliche Teilungsklage handle, so erklärte sich das Bundesgericht am 10. Juli 1920 als Zivilgerichtshof für inkompetent zur Behandlung des gestellten Klagebegehrens und verwies die Klägerin an die kantonalen Instanzen.

Nun machte die christ-katholische Kirchgemeinde ihre Streitsache am 17. Mai 1923 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn anhängig und stellte folgendes Rechtsbegehren:

„Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn hat der christ-katholischen Kirchgemeinde Solothurn für die Ueberlassung der zum Vermögen der früheren ungeteilten Pfarrei Solothurn gehörenden und zufolge der Trennung in die beiden heute bestehenden Kirchgemeinden in deren Miteigentum übergegangenen Vermögensobjekte zu Alleineigentum, nämlich a) der St. Ursenkirche nebst Bestandteilen mit einer amtlichen Schätzung von Fr. 1,151,900; b) dem von der Einwohnergemeinde Solothurn der Beklagten herausgegebenen Chorbaufonds von Fr. 5660 und dem noch in ihrer Verwaltung befindlichen Orgelfonds von Fr. 7015 — beides Wert auf 31. Dezember 1916 — eine, vom Regierungsrat auf Grund einer Expertenschätzung über das Kirchengebäude nebst Grund und Boden und Bestandteilen und auf Grund der Kapitalbestände per 31. Dezember 1916 und nach Massgabe der ideellen Eigentumsanteile der beiden Kirchgemeinden d. h. von drei Siebentel zu Gunsten der Klägerin und von vier Siebentel zu Gunsten der Beklagten auszumittelnden Auskaufssumme zu entrichten, die auf 1. Januar 1917 fällig gestellt und von da an zu 5 Prozent zu verzinsen ist.“

Nach fünf Jahren, d. h. am 6. August 1928 kam der Regierungsrat zu folgendem Urteil: Gestützt auf ein Privatgutachten setzte er den Wert der St. Ursenkirche auf Fr. 2,600,000 fest und berechnete den Orgel- und den Chorbaufonds zusammen mit Fr. 18,000, sodass sich eine Gesamtsumme von Fr. 2,618,000 ergab. Davon machte er verschiedene Abzüge von insgesamt Fr. 2,150,000 und erhielt damit als Teilungssumme Fr. 468,000. In Rücksicht darauf, dass das Stärkeverhältnis beider Kirchgemeinden gegenwärtig nicht mehr vier Siebentel zu drei Siebentel, sondern sechs Siebentel zu ein Siebentel beträgt, erkannte sodann der Regierungsrat, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde der christ-katholischen Kirchgemeinde eine Pauschal-Erschädigungssumme von Fr. 160,000 nebst Zins zu 5 Prozent seit 17. Mai 1923 zu bezahlen habe, was heute einem Total von rund Fr. 200,000 gleichkommt. Beigefügt wurde noch, dass wenn je einmal die St. Ursenkirche nicht mehr bischöfliche Kathedrale wäre oder die römisch-katholische Kirchgemeinde den Unterhalt der Kirche nicht mehr allein bestreiten würde, eine neue Bemessung dieser Erschädigungssumme vorbehalten bleibe.

Dieser regierungsrätliche Entscheid befriedigte indessen keine der streitenden Parteien. Am 9. Oktober 1928 reichte die römisch-katholische Kirchgemeinde einen Rekurs beim Bundesgerichte ein und stellte darin das Rechtsbegehren: Es sei in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrates die Klägerin mit allen ihren An-

sprüchen betreffend die St. Ursenkirche und betreffend den Orgel- und Chorbaufonds in vollem Umfange abzuweisen. Am 15. Oktober darauf folgte auch eine Beschwerde seitens der Christkatholiken mit dem Antrag: Das Bundesgericht möge in Abänderung des Administrativentscheides des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 6. August 1928 die von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn zu bezahlende Entschädigung (Auskaufssumme) angemessen, d. h. auf den Betrag von Fr. 300,000 erhöhen.

Am 25. Oktober 1929 trat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes erstmals zur Beratung der Streitsache zusammen. Dass eine Rechtspflicht seitens der römisch-katholischen Kirchgemeinde zur Bezahlung einer Auskaufssumme an die christkatholische Kirchgemeinde bestehe, wurde weder behauptet noch bewiesen. Deshalb votierten die einen auf völlige Abweisung der Klägerin, während andere aus blossen Billigkeitsrücksichten ihr eine Abfindung zusprechen wollten, jedoch keineswegs in der Höhe der vom Regierungsrat festgesetzten oder von den Christkatholiken geforderten Entschädigungssumme. Schliesslich einigte sich das Gericht dahin, es sei noch einmal ein Versuch zu einer gütlichen Einigung der Parteien zu machen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission von drei Bundesrichtern ernannt, mit der Aufgabe, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratung des Bundesgerichtes zu einer Verständigung zu gelangen. Die römisch-katholische Kirchgemeinde erklärte sich einverstanden, an einer Einigungskonferenz teilzunehmen. Diese wurde auf Dienstag den 10. Dezember abhin festgesetzt. Auch die Christkatholiken gaben zuerst ihre Zustimmung, traten dann aber wieder von ihrem Beschlusse zurück und veranlassten damit das Bundesgericht, von sich aus den endgültigen Spruch zu fällen. Dies geschah nun vergangenen Freitag den 20. Dezember.

Nach mehr als zweistündiger Beratung gelangte das Bundesgericht zu folgendem

Urteil:

Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 6. August 1928 wird in seinem ganzen Umfange aufgehoben.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde bezahlt an die christ-katholische Kirchgemeinde eine einmalige Abfindungssumme von Fr. 25,000, verzinsbar à 5 Prozent.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen, die Gerichtskosten halbiert.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Zu neuen Pastoralations-Aufgaben.

Die „Katholische Aktion“ ist nichts Neues; es ist nur ein neues Wort für alte Pflichten, neue Wege für neue Zeiten. Uns Priestern weist die Katholische Aktion die Aufgabe zu, mit der Mithilfe von Laien und Vereinen das Evangelium tiefer ins öffentliche Leben hineinzutragen, damit so der katholische Pulsschlag lebendiger werde.

Wir erlauben uns hier einige Anregungen. Wir Priester wollen uns selbst hüten, schal gewordenes Salz zu sein. Neben den Exerzitien haben wir unbe-

dingt täglich eine kurze Betrachtung und geistliche Lesung notwendig. Aus solchen Erwägungen heraus dürfte auch die *correctio fraterna* gehandhabt und von oben und unten gut aufgenommen werden. Vergessen wir nie: Die Welt späht mit Argusaugen und beurteilt oder verurteilt nach dem Einzelnen den ganzen geistlichen Stand.

Beim herrschenden Priestermangel ist es sodann eine schwere Gewissenspflicht, für die persönliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit Sorge zu tragen:

Von Kirchennot redet man nicht bloss in der Diaspora, sondern auch in der Innerschweiz; selbst im Kanton Luzern sind mehr als ein halbes Dutzend neue Gottesdienststationen wegen der weiten Entfernungen notwendig. In dem einen und andern Fall wird es aber angezeigt sein, bloss nach amerikanischem Muster einen nicht teuren Betsaal zu bauen. Das Auto oder das bescheidenere Motorrad ermöglichen das Versehen dieser Stationen von der Mutterpfarrei oder sonstigen Pastorationszentren aus.

Bei den zahllosen Bedürfnissen des kirchlichen Interessenkreises ist es angezeigt, mit den Geldmitteln vorsichtig und sparsam, wenn auch nicht knauserig umzugehen. Von uns Priestern ist zu erwarten, dass wir nicht bloss leibliche, sondern vor allem geistige Werke der Barmherzigkeit unterstützen. Manche von uns Geistlichen könnten bei sparsamer, mässiger Lebensweise, besonders unter obwaltenden Versicherungen, für pastorelle Bedürfnisse in Gemeinde, Kanton und Diözese wohl etwas vermachen, anstatt dass unsere Nachlassenschaft lachenden Erben oder gar dem Fiskus zufällt. Fragen wir uns am Ende des Jahres: Was habe ich persönlich wieder geleistet an priesterlicher Entsagung, an Beiträgen für aus- und inländische Mission, an Aufrundung von Kirchenopfern etc. Wir sollten uns aber auch ernst darum bekümmern, dass in der Kirchenverwaltung, von Bruderschaften und Vereinen klug und gewissenhaft mit den Geldern umgegangen wird. Schliesslich halten wir selber peinliche Ordnung in Geldsachen, denn gerade für den Priester kommt so oft der Tod ganz unerwartet. —

Vergessen wir aber nicht: von allen Faktoren des Apostolates ist das Geld der unbedeutendste. Wir müssen vor allem mit der Gnade Gottes und der Mitwirkung mit ihr rechnen. Wenn manche Werke verlassen und fast aufgegeben dastehen, so ist der Grund viel öfters Mangel an Gottvertrauen und Opfersinn als Mangel an irdischen Hilfsquellen. Das Gebet sei bei der geistigen Not uns eine Herzenssache. Selbst gut beten und beten lassen, besonders die Kinder. — Dazu ermuntern uns die Gebetsagende der Priesterkonferenz, die Meinungen des Gebetsapostolates, die Stunden des Priesteranbetungsvereins. Pastor.

*

Zum Braut- und Ehe-Unterricht.

Ueber dieses Thema ist schon viel geredet und geschrieben worden. Die Diskussion kann aber noch nicht geschlossen werden. Wir müssen da immer wieder lernen und Ideen austauschen.

Vor allem kann es wohl nicht gebilligt werden, dass die Brautleute, wie es da und dort bei uns noch vorkommt — Notfälle ausgenommen — alles in allem nur einmal zusammen bestellt werden, um so kurz vor „Torabschluss“ Braut- und Eheunterricht entgegenzunehmen.

Vielmehr sollten den Brautleuten schon während der Bekanntschaft oder dann bei der Anmeldung des Ehevorhabens geeignete Schriften in die Hand gegeben werden.

Was die vorhandenen Braut- und Eheunterrichte anbelangt, sollten sie nicht schablonenhaft gebraucht werden, sondern stets mit gebührender individueller und lokaler Anpassung. Ein Brautunterricht kann für ländliche Verhältnisse passen, für die Pastoration in Städten und Industrieorten aber weniger geeignet und auch zu weitläufig sein. Freilich werden besonders jüngere Priester sehr froh sein, wenn sie über gewisse heikle Fragen etwas mit kirchlicher Genehmigung Gedrucktes vor sich haben. In manchen Brautunterrichten vermisst man auch die Behandlung der Gebote Gottes und der Kirche in Rücksicht gerade auf die Ehestandspflichten, so z. B. des 1. und 3. Gebotes nicht mehr bloss als persönliche Gewissenspflicht, sondern als Beispielspflicht und Verantwortung für die Familie; im 5. Gebot sind selbstverschuldete Gesundheitsschädigungen im Eheleben viel verhängnisvoller. (Sport- und Modeexzesse.) S.

Totentafel.

Zu St. Barthelemy, in einer der alten katholischen Pfarreien mitten im Waadtland starb am 16. Dezember an einer Brustfellentzündung der dortige Pfarrer, **Alphons Pittet**, Dekan des Priesterkapitels des hl. Amadeus. Sein Hinscheid kam unerwartet und schuf eine fühlbare Lücke; denn der verstorbene Dekan war ein würdiger Priester, der durch sein einfaches und herzliches Benehmen, seine Geradheit und sein taktvolles Auftreten viel dazu beigetragen hat, die Beziehungen der Waadtländer Katholiken zu den Behörden so günstig zu gestalten. Er war am 18. Februar 1860 zu Villars-le-Terroir geboren, studierte in Evian und Freiburg, und wurde am 25. Juli 1886 in Freiburg zum Priester geweiht. Als Vikar in Yverdon bemühte er sich, auch für die Katholiken in Orbe eine Seelsorge zustande zu bringen. Von 1888 bis 1924 war Abbé Pittet Pfarrer in Bottens, dieser Gemeinde gehörte der grösste Teil seines priesterlichen Wirkens. 1922 ernannte ihn der Bischof in Anerkennung seiner Verdienste zum Dekan, 1925 zum nicht-residierenden Domherrn. 1924 vertauschte er die ausgedehntere Pfarrei Bottens mit der etwas leichtern von St. Barthelemy.

Um dieselbe Zeit schloss sich das reiche Priesterleben eines ehrwürdigen Greises, der erst in vorgerückten Jahren die Schweiz aufgesucht hatte: des hochw. Herrn **Conon Laporte**, Hausgeistlicher in der Waisenanstalt **Miserez**, in der jurassischen Pfarrei Charmoille. Frankreich war seine Heimat, zu Aubusson in der Diözese Limoges war er am 27. Dezember 1845 geboren. Der Vater war Ingenieur, nach seinem Wunsche sollte der Sohn dieselbe Laufbahn betreten. Dahin zielten auch seine vorbereitenden Studien in Aubusson und Paris. Inzwischen entschloss sich der Sohn für den geistlichen

Stand. Mit seinem Freunde Fagnet trat er in das Priesterseminar zu Limoges; 1870 empfing er die Priesterweihe. Er begann seine Arbeit als Vikar an der Kathedrale von Limoges. Auf besondern Wunsch des Bischofs von Tulle, Mgr. Bersaux, stellte Abbé Laporte sich für einige Jahre in seinen Dienst als Privatsekretär, dann kehrte er zur Seelsorge zurück und wurde Pfarrer, erst zu St. Matthien, dann in Evaux, an beiden Orten hervorragend durch seinen Unternehmungsgeist und seine grosse Wohltätigkeit, welche Kirchen, Schulen und charitativen Instituten bedeutende Summen zuführte. 1904 ernannte ihn der Bischof von Limoge zum Ehrenherrscher seiner Kathedrale. Durch zweimalige schwere Krankheit dem Tode nahe gebracht, gab er seine Stelle als Pfarrer auf und ging auf den Rat des Arztes in die Schweiz, zunächst nach Freiburg, dann als Hausgeistlicher in die Institute von Grenchen, Les Côtes bei Noirmont und 1914 nach Miserez. Chanoine Laporte war ein reger Geist, durch gründliche Studien und öftere Reisen allseitig gebildet. Mit einem Freunde, Chanoine Vigier, hatte er in jüngern Jahren mehrmals Frankreich, Belgien, Spanien, Italien und die Schweiz durchzogen und war als Pilger bis nach Jerusalem gekommen. Seinen ganzen Aufenthalt in Miserez betrachtete er als eine Vorbereitung zum Tode und gestaltete ihn entsprechend diesem Zwecke. So fand die letzte Stunde ihn wohl gerüstet auf die Reise in die Ewigkeit.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Rom. Die angekündete Weihnachts-Enzyklika des Hl. Vaters „Mens Nostra“, datiert vom 20. Dezember 1929, publiziert im „Osservatore Romano“ vom gleichen Tage, besitzt rein religiösen Charakter. Der Papst will den Gläubigen ein bleibendes Gedenken an sein Priesterjubiläum hinterlassen: es ist die Mahnung zur Uebung der Exerzitien. In den Exerzitien sieht der Hl. Vater das wirksamste Mittel gegen die schwerste Krankheit unserer Zeit, die eine Quelle zahlreicher Uebel ist: der Leichtsinns und die Oberflächlichkeit, welche die Menschen auf Abwege bringen und sie in Aeusserlichkeiten und in einer fieberhaften Gier nach irdischen Gütern aufgehen lässt. Der Papst weist dann in einem umfassenden kirchengeschichtlichen Ueberblick nach, dass alle grossen Taten im Reiche Gottes ihre Wurzeln in der Einsamkeit und Zurückgezogenheit, in der Stille des Gebetes und der Betrachtung geschlagen haben. Als eine der besten Methoden der geistlichen Uebungen empfiehlt der Hl. Vater die ignatianischen Exerzitien. — Wir werden das umfangreiche Dokument im neuen Jahrgang der Kirchenzeitung veröffentlichen.

Ueber die Weihnachtstage erschien, datiert vom 24. Dezember, **eine zweite Enzyklika**, kirchenpolitischen Inhaltes. Der Papst verlängert das Jubeljahr bis zum 30. Juni 1930.

Der Heilige Vater im Lateran. Am 20. Dezember verliess der Heilige Vater zum ersten Mal das Gebiet der Città Vaticana und begab sich morgens um 6.45 Uhr in strengem Incognito im Automobil nach S. Giovanni im Laterano, wo er vor fünfzig Jahren am

selben Tage zum Priester geweiht worden war. Der Papst wurde vom Erzpriester der Basilika und dem lateranischen Kapitel am Portal des Lateranpalastes empfangen und zog dann in seine Bischofskirche ein, „omnium ecclesiarum urbis et orbis mater et caput“, die er feierlich in Besitz nahm, indem ihm ein goldener und silberner Kirchenschlüssel vom Kardinalerzpriester überreicht wurde. Hierauf las der Papst unter Assistenz der lateranischen Geistlichkeit und mehrerer Prälaten und der Alumnen des römischen und des lombardischen Priesterseminars in tiefer Ergriffenheit am Papstaltar die hl. Messe, verehrte die Reliquien der Häupter der Fürstapostel, stattete dann dem im Lateran untergebrachten Missionsmuseum einen raschen Besuch ab und begab sich schon gegen 10 Uhr wieder in den Vatikan zurück.

Am 21. Dezember fand in St. Peter die grossartige **Feier des goldenen Priesterjubiläums des Papstes** statt. An 40,000 Gläubige wohnten ihr bei. Der Papst zog auf der Sedia gestatoria in die Basilika ein, begleitet von seinem Hofstaate, von zahlreichen Kardinälen und hunderten von Prälaten, die auch von auswärts zu dem erhebenden Anlass in die ewige Stadt gekommen sind. Mit dieser Feier dürfte das ausserordentliche Jubeljahr mit seinen ganz ausserordentlichen kirchenpolitischen und religiösen Ereignissen seinen Höhepunkt überschritten haben und die Città Vaticana in eine Periode ruhiger Konsolidierung treten. Bewunderungswürdig ist die in diesem Jubeljahre vom greisen Papst gezeigte Tatkraft und jugendliche Elastizität.

Der Schweizerische Bundesrat an den Papst.

Aus Anlass des goldenen Priesterjubiläums des Hl. Vaters wechselten der Schweizerische Bundesrat und der Papst die folgenden Telegramme:

„Im Augenblicke, da Eure Heiligkeit das Priesterjubiläum feiert, liegt es dem Bundesrat daran, Ihnen seine lebhaften Glückwünsche darzubringen in der innigen Hoffnung auf lange Fortdauer eines Pontifikates, das im Zeichen des Friedens seine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Gez. Haab, Bundespräsident.“

Der Papst antwortete mit folgendem Dankestelegramm:

„Ganz besonders empfänglich für das Gedenken und die Glückwünsche, die Eure Exzellenz anlässlich Unseres goldenen Jubiläums zum Ausdruck brachte, danken wir Ihnen und dem Bundesrate von Herzen, indem wir auch Unserseits Weltfriedenswünsche hegend, die Fülle göttlicher Gnade herabflehen als Unterpfand des Wohlergehens Eurer Exzellenz, der Mitglieder des Bundesrates, ihrer Familien und des Schweizervolkes.“
Gez. Pius P. P. XI.“

Personalnachrichten.

Ernennungen im Bistum Lausanne, Genf, Freiburg. HH. Jos. Ducret, Pfarrer von St. Joseph in Genf, zum Erzpriester von St. Pierre-aux-Liens, Genf; HH. Joseph Schmutz, bisher Pfarrer in Murten, zum Pfarrer in Fétigny; HH. J. Dewarrat, bisher Pfarrer in Domdidier, zum Pfarrer in Villarsviriaux; HH. Aug. Boschung, bisher Vikar in Fleurier, zum Pfarrer in Murten.

V. v. E.

Erholungsgelegenheit für Geistliche im Winter.

Für einen Aufenthalt zur Erholung im Winter nach angestrengter Arbeit oder event. zur Rekonvaleszenz ist nun auch im Kapuzinerhospiz auf Rigi-Klösterli Gelegenheit gegeben, da mehrere heizbare Zimmer zur Verfügung stehen. Die gesunde Luft und die so oft nebelfreien Rigihöhen bieten Einzigartiges. Da auch die Arth-Rigi-Bahn jetzt wie die Vitznau-Rigi-Bahn bis Staffel fährt, auch gebahnte Wege sich finden, z. B. Wölfertsch — First — Kaltbad — — so kann der Aufenthalt auch für Nichtbergsteiger günstig gestaltet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wende man sich an Hochw. P. Superior Jucundus. -g.

Rezensionen.

Kemp f, *Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert*. 640 S. Verlag Benziger, Einsiedeln. Geb. Fr. 18.75. Die bekannte und seit einiger Zeit vergriffene Apologie der katholischen Kirche tritt mit obiger vermehrter und umgearbeiteter Auflage von neuem den Weg in die Öffentlichkeit an. Eine grosse Mission hat das Buch zu erfüllen. Mit Recht wird man bei einer gottgestifteten Kirche immer wieder nach ihren Edel Früchten fragen, die sie zeitigt. Unsere Kirche kommt nicht in Verlegenheit. Auch das 19. Jahrhundert hat heiligmässige Menschen hervorgebracht, deren Lebensbilder wir im vorliegenden Buche mit grossem Interesse und Nutzen für uns und andere lesen. H.

Cepari, *Der Heilige Aloisius Gonzaga*. 280 S. 25 Bilder. Verlag Benziger, Einsiedeln. Es gibt viele gute Aloisiusbiographien, aber die beste ist die von Cepari in ihrer neuen Bearbeitung von Raitz von Frenzt. Cepari war der Seelenführer des Heiligen und bietet auch für die Richtigkeit zeitgenössischer Verhältnisse volle Gewähr. Er ist und bleibt die Quelle für das Aloisiusleben. Dr. J. H.

Pierre Lhande S. J.: *Christus in der Bannmeile*. 280 S. Verlag Benziger. Geb. Fr. 5.50. Wer je einmal Gelegenheit hatte, in das geistig religiöse Leben von Paris einen Einblick zu gewinnen, weiss, dass P. Lhande, der beliebte Radioprediger Frankreichs, zu den führenden Köpfen des französischen Katholizismus gehört. Er hat mit seinem Buche „Le Christ dans la banlieue“ ein Zweifaches erreicht: Er hat der Seelsorge in der roten Bannmeile von Paris neue Impulse gegeben und neue hochherzige Wohltäter gewonnen und er hat ferner, und das ist nicht minder wie das Erste, er hat den bisher wenig beachteten Heroismus des französischen Klerus der Welt entdeckt. Wir wussten bisher nicht, wie zielbewusst und opferfreudig der französische Priester sich für seine zeitgemässen Aufgaben einsetzt. „Christus in der Bannmeile“ ist in erster Linie ein Priesterbuch, das geschrieben werden musste und gelesen sein will. Dr. H.

Rob. Mäder, *Katholische Aktion*. 188 S. Verlag Nazareth. Basel 1929. Geb. Fr. 3.50. In 26 Kapiteln behandelt der bekannte religiöse Schriftsteller das katholische Leben vom Gesichtswinkel der Katholischen Aktion. Wie ein neuer, vielverheissender Frühlingssturm weht die neue Bewegung über katholisches Land. Rassig, ganz ist die Sprache des Büchleins, das dem Prediger und Conferencier wertvolle Anregungen bietet. Dr. J. H.

Pascher Josef, Dr., *Mit dem König der Schmerzen auf Kreuzwegen*. 104 S. Herm. Rauch, Wiesbaden, 1928. Ballonleinen M. 2.50. — Im Kreuz ist Heil! Darum wird jener, der dem Heiland auf dem Kreuzwege folgt, zum Heile gelangen. Dieses neue Kreuzwegbüchlein wird

sicher vielen Seelen, vor allem aus dem weiblichen Geschlechte zum Segen verhelfen. Es enthält einen Kreuzweg des göttlichen Kindes, einer jungfräulichen Seele, einer ängstlichen Seele, einer Kämpfenden, schwesterlicher Liebe und einen Osterkreuzweg. Die verschiedene seelische Verfassung ist trefflich in diesen Kreuzwegen ausgewertet. Die Erwägungen sind kurz, zum Teil ganz originell und gerade dadurch packend. E.

Die sittlichen Ideale des heiligen Augustinus, von Dr. theol. Augustin Reul. kl. 8° (168 S.) Paderborn 1928, Ferd. Schöningh. Leinenband M. 4.50.

Im Mittelpunkt von Augustins Denken und Fühlen stehen die Probleme sittlicher Art. Die Frage nach dem höchsten Gut und nach der Wahrheit hat ihn am tiefsten bewegt. Darum ist es ein grosses Verdienst des Verfassers vorliegender Schrift, dass er die sittlichen Ideale des heiligen Augustins aus seinen Werken zu erforschen sucht und in ihren Zusammenhängen unter sich darstellt. Viel Wert legt der Verfasser bei der Behandlung der einzelnen sittlichen Ideale auf die Klarlegung ihrer Vorbereitung in der griechischen Philosophie und in den Lehren der frühern Kirchenväter. Die Liebe ist das sittliche Grundideal des Menschen und nach Augustinus gruppieren sich alle übrigen Tugenden um sie als ihrem Mittelpunkt und ihrer höchsten Vollendung. — Die Arbeit Reuls ist unstreitig eine wertvolle Bereicherung der Literatur über Augustinus und zugleich eine gute Anregung, sich mit den sittlichen Problemen wieder tiefer zu befassen. Dr. Jos. Meier.

Feierliche Offertorien für Weihnachten, Ostern und Pfingsten, für gem. Chor, Orgel und 4stg. Blechbegleitung, von Franz Höfer. op. 76. Regensburg, 1928, Verlag Friedr. Pustet. Partitur M. 3.20; Singstimme M. —.20; vier Instrumentalstimmen je M. —.30. — Gut wirkende Kompositionen, wenn auch nicht von ausgeprägter Eigenart. Die Aufführung ist auch ohne Bläser möglich. F. F.

Religionsbuch für Sekundarschulen, von Pfr. Joh. Erni. (Mitget.) Um falschen Aeusserungen entgegenzutreten, sei mitgeteilt, dass das Religionslehrbuch für Sekundarschulen von Pfr. Joh. Erni keinen Preisaufschlag erhalten hat. Es kann beim Verlag in Hochdorf (Buchdruckerei A.-G.) wie bisher bezogen werden, das Stück à 2 Fr. Freilich, wenn die Besteller nicht direkt beim Verlag in Hochdorf bestellen, sondern den Umweg durch Zwischenhändler nehmen, dann sind sie selber schuld, wenn sie auch für den Zwischenhandel, Porto etc., etwas zahlen müssen. Im Vergleich mit andern Büchern ist dieses Religionslehrbuch äusserst billig.

Kleine Schule der Choralbegleitung, von P. Bonifatius Gatterdam, O.S.B. Verlag Friedr. Pustet, Regensburg. Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.80.

Klare Grundsätze, illustriert durch reichhaltige Übungsbeispiele, die sowohl zu geschmackvoller Harmonisierung des Chorals wie zur rhythmisch einwandfreien Begleitung anleiten, sind die besonders lobenswerten Vorzüge dieses Werkes. Nicht befreunden kann man sich mit der Darstellung der Tonarten und deren Transposition, die leicht Verwirrung anrichten kann. Der Satz: „Es gibt somit für den Choral vier verschiedene Tonleitern“, ist doch nicht ganz richtig, und der um eine grosse Sekunde höher transponierte I. Modus z. B. wird nicht D-dur, sondern bleibt dorisch. Der Kenner findet sich wohl zurecht, den Schüler kann es verwirren. F. F.

Abonnements - Einzahlungen

für das Jahr 1930 erbitten wir bis 15. Jan 1930 auf unser Postcheckkonto VII/128. Die Abonnements-Preise sind am Kopfe der Zeitung angegeben



Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten

Liturgica

Gottwald-Missale

Die Subskriptionsfrist läuft am 31. Dez. un-
widerruflich ab.
Jetzt noch Fr. 75.— ungebunden, fertig ge-
bunden Fr. 131.25 (nachher Fr. 87.50, resp.
Fr. 14.25). Wir bitten um Ihren Auftrag.

Officium Nativitatis

Leder, Goldschn. Fr. 10.65
Leder, Rotschn. Fr. 8.75
Leinen, Goldschn. Fr. 6.90

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine
Import direkt von den Produzenten selbst

Ost- u. Westschweizerweine, Bordeaux, Burgunder, Tiroler,
eltliner, Spanier, O'italiener Chianti rot, **weiss-süss**, etc.

Fuchs & Co., Zug

beauftragt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster kaufen
ihren **MESSWEIN** und decken ihren Bedarf
an **Tisch- und Kranken-Wein** sowie **Olive-**
Öl bei unserer **Vertrauens-Firma**

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Realschule am Kollegium Sarnen

Das Kollegium Sarnen eröffnet seine zweiklassige Real-
schule nicht mehr wie bisher im Herbst, sondern im Frühling
und zwar jeweilen 10 Tage nach Ostern. Das Schuljahr 1930/1931
beginnt am 30. April. Anmeldungen sind an das Rektorat zu richten.

Für Anfertigung und Reparaturen von

Paramenten

empfiehlt sich

Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil**, Kt. Luzern.
Gute und prompte Bedienung zugesichert.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen,
Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle,
Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinzipalkreuze,
Beichtstühle etc. — Religiösen Gral schmuck,
Renovation und Restauration von Altären,
Statuen und Gemälden. — Einbau diebes-
sicherer Eisentabernakel. — Uebernahme
ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Reno-
vationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Re-
ferenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer
eigenen Werkstätten.

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.



Elektr.

Glocken- Läutmaschine

PAT. SYST. MUFF

- Unerreicht schöne Tonentfaltung
- Betriebssicherheit
- Preiswürdige Anschaffung

JOH. MUFF, Ingr., TRIENGEN
Telephon 20

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung
Bremgarten

Restaurierung

von alten, schadhaften Ge-
mälden, sowie Neuaus-
führung von kirchlichen Ge-
mälden, Porträts, Land-
schaften, in allen Techniken,
nach selbständigen Entwür-
fen, ferner die Anfertigung
von farbigen Entwürfen zu
Glasgemälden in gediegen
künstlerischer Ausführung,
auch kirchliche De-
korationsmalerei und Ver-
goldung übernimmt zu
billigsten Preisen

August Müller (g.i. Warth.)
akademisch geb. Kunst-
maler in Wil, Kt. St. Gallen.

Beste Referenzen
stehen zu Diensten.

Inserate haben in der

„Kirchenzeitung“

besten Erfolg.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die
Weine aus der

Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-
Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei
Budafok.

Bekannt für gewissenhafteste
Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe
schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand
Oltten

Klosterplatz Teleph. 7.39

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Ge-
betbücher, Statuen und Kruzifixe,
in Holz und Plastik, **Paramente**.
Kommissionsweise Beliefer-
ung von Pfarr-Missionen Aus-
wahlsendungen. **Spezialpreise.**

Restauflage

in Epiphanie-Geschenk:

„Es sind wirklich praktische Predi-
gten“, „mit grossem Nutzen habe
ich sie gebraucht“. „Paulus“. Statt
Fr. 3 — nur Fr. 1.50. Mit Beilage:
5 Flugblätter über d. Mischehe.
Zu beziehen durch J. Heneka,
Vikar, Wallbach, Kanton Aargau